

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 15.

Marienwerder, den 12. April

1899.

**Inhalt:** Seite 133/135. Entwässerungsgenossenschaft d. Rozumfließes. — Seite 136. Prüfung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten. Chaussee Bahnhof Stranz—Kl. Rafel als Kunststraße anerkannt. — Seite 137. Standesamt Biewsl, Standesamt Grünfelde. Bildung des Gutsbezirks Jastremten. Ausbildung von Lehrschmiedemeistern. Grundstücksabtrennung vom Kreise Pr. Stargard u. Zulegung zum Kreise Tuchel. Vorsitzender d. Föhrungscommission. Zwangsinnung für Schuhmacher in Jastrow. Zwangsinnung für Schmiede und Schlosser in Jastrow. — Seite 138. Zwangsinnung für Bäcker, Konditor und Pfefferküchler in Marienwerder. Zwangsinnung für Riemer, Sattler und Tapezierer in Marienwerder. Zwangsinnung für Müller in Stuhm. Zwangsinnung für Maler u. Lacktrier in Graudenz. Unanbringliche Postsendungen. Domänen-Verpachtung Schmentau. — Seite 139. Domänen-Verpachtung Osterwitt. Ausgabe von Anleihscheinen der Provinz Westpreußen. Anschluß der Rentenbank-Kasse Königsberg an den Reichsbank-Giroverkehr. Verkauf von Gestüpfserden. — Seite 140. Grundstücksabtrennung von Sagemühl. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 141. Personal-Chronik. — Seite 142. Erledigte Schulstellen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### 1) Statut

für

die Genossenschaft zur Entwässerung des Thales des Rozumfließes im Kreise Flatow.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehöriger Grundstücke in den Gemeindebezirken Buntowo, Klesczin, Krojante, Podrusen, Schwente, Slawianowo, Wilhelmssee und Wonzow, sowie in den Gutsbezirken Buntowo, Klesczyn, Podrusen, Stieg, Slawionowo, Wilhelmswalde und Wonzow werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Baubeamten, Regierungs- und Dauraths Fahl zu Danzig, vom 14. Januar 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des Projektverfassers vom 14. Januar 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karten und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen

werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung des Thales des Rozumfließes“ und hat ihren Sitz in Klesczyn.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen, und, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zu Theil werden, und etwaige von der Prinzlichen Herrschaft Flatow-Krojante baar eingezahlte Antheilsraten gedeckt werden, darlehnsweise aufgenommen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu ermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

Ausgegeben in Marienwerder am 13. April 1899.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Accord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des thnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich ein-

gegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge bezutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers

auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. sechs Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandemitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenträumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäÙige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche beauftragt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zu Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderungen des Statutes.

§ 18. Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellver-

tretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Entwässerung des Thales des Kozumfließes“ zu Kleszczyn zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Flatow (der Flatow'er Zeitung) aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. März 1899.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

## 2) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1899 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 12. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 11. März 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Rügler.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die dießseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Antrag des König-

lichen Landraths zu Dt. Krone die neu erbaute Chaussee von Bahnhof Stranz nach Klein Kafel von mir als solche Kunststraße anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 20. März 1899.

Der Ober-Präsident.

4)

#### **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **G a i d u s** in **Wlewsk** zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk **Wlewsk**, Kreises **Strasburg** Wpr., an Stelle des Lehrers **Szarnecki** in **Wlewsk**, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. April 1899.

Der Ober-Präsident.

5)

#### **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **Paul Will** in **Plymaczewo** zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk **Grünfelde**, Kreises **Wreschen Westpr.**, an Stelle des verstorbenen Lehrers **Michalek** in **Plymaczewo** zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. April 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem fiskalischen Gutsbezirke des ehemaligen Domänenrent-Amts **Bandsburg** im Kreise **Flatow** das Gut **Jastrzembke** abgetrennt und zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „**Jastrenken**“ erklärt wird.

Marienwerder, den 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu **Charlottenburg** beginnt am **Montag**, den 3. **Juli** d. Js.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, **Ober-Kocharzt a. D. Brand** zu **Charlottenburg**, **Spreestraße 42**.

Marienwerder, den 28. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8)

#### **Bekanntmachung.**

Der Kreisausschuß des Kreises **Preussisch Stargard**, durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz **Westpreußen** vom 29. September v. Js. Nr. 94120 D. B. gemäß § 58 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 als Beschlußbehörde bestimmt, hat im Einverständnisse mit den Beteiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die bei **Groß Schliewitz** im Kreise **Tuchel** belegene 10,1090 ha große Wiesenfläche, welche bisher zu dem noch einen Theil des fiskalischen Gutsbezirks des früheren Domänen-Rentamtes **Preussisch Stargard** bildenden Gute **Mlinsk** gehörte und welche im Grundbuche von **Mlinsk** auf Blatt 2, 3, 4, 5 und 6 verzeichnet stand und gegenwärtig von

a. dem Besitzer **Abrecht Pliczka** in **Gr. Schliewitz**,

b. dem Eigenthümer **August Ruzminski** in **Gr. Schliewitz**,

c. dem Eigenthümer **Josef und Peter Warczak** in **Gr. Schliewitz**,

d. dem Einwohner **Michael Gliniecki** in **Gr. Schliewitz**,

e. der Besitzerwittwe **Katharina Miloch** in **Gr. Schliewitz**,

f. der Besitzerwittwe **Katharina Pliczka** in **Gr. Schliewitz**,

g. dem Besitzer **Johann Kolodziejczyk** in **Hagenort** als angeblichen Eigenthümern genutzt wird, von dem Gute **Mlinsk** beziehungsweise dem fiskalischen Gutsbezirke des früheren Domänenamtes **Preussisch Stargard** abzutrennen und mit der Gemeinde **Groß Schliewitz** zu vereinigen.

Durch diesen Beschluß sind die Grenzen der Amtsbezirke **Frankenfelde**, Kreises **Preussisch Stargard**, Regierungsbezirks **Danzig** und **Königsbruch**, Kreises **Tuchel**, ferner diejenigen der Kreise **Tuchel** und **Preussisch Stargard** wie der Regierungsbezirke **Marienwerder** und **Danzig** geändert worden.

Marienwerder, den 5. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 3. vorigen Monats stattgehabten Sitzung des Vorstandes der **Landwirtschaftskammer** für die Provinz **Westpreußen** als Vorsitzender der **Körungskommissionen** für die auf dem rechten Ufer der **Weichsel** belegenen Kreise des **Regierungs-Bezirks Marienwerder**, sowie die auf dem linken Ufer der **Weichsel** belegenen Theile der Kreise **Marienwerder** und **Thorn**, an Stelle des **Fürstlichen Domänenpächters Dorguth** in **Kaubnitz**, welcher sein Amt niedergelegt hatte, für den Rest der Wahlperiode (bis Herbst 1902) der **Pferdezuchtinstructor** **Defonomierath Plümcke** in **Langfuhr** bei **Danzig** gewählt worden ist.

Marienwerder, den 6. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nachdem von den, dem **Schuhmachergewerbe** angehörenden Handwerkern in **Jastrow** der Antrag auf Errichtung einer, die **Stadtgemeinde Jastrow** umfassenden **Zwangsinning** mit dem Sitze in **Jastrow**, für das genannte Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den **Bürgermeister Hempel** in **Jastrow** gemäß § 100 a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum **Kommissar** für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 7. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Nachdem von den, dem **Schmiede- und Schlossergewerbe** angehörenden Handwerkern in dem **Amtsgerichtsbezirk Jastrow** der Antrag auf Errichtung einer, diesen Bezirk umfassenden **Zwangsinning** mit dem Sitze in **Jastrow** für die genannten Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den **Königlichen Landrath Schulte-Henthaus** gemäß § 100 a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum **Kommissar** für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 7. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

**12) Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli d. Js. eine Zwangsinning für das Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Handwerk in dem Kreistheil Marienwerder, rechts der Weichsel mit dem Sitze in Marienwerder und dem Namen Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Innung Marienwerder errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab, gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Handwerk betreiben dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die 3. Zt. hieselbst bestehende Bäckerinnung.

Marienwerder, den 10. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v. B o s s.

**13) Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli d. Js. eine Zwangsinning für das Riemer-, Sattler- und Tapezierer-Handwerk in dem rechts der Weichsel gelegenen Theil des Kreises Marienwerder mit dem Sitze in Marienwerder und dem Namen: Riemer-, Sattler- und Tapezierer-Innung Marienwerder errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Riemer-, Sattler- und Tapezierer-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die 3. Zt. hieselbst bestehende Riemer-, Sattler- und Tapezierer-Innung.

Marienwerder, den 10. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v. B o s s.

**14) Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli d. Js. eine Zwangsinning für das Müllerhandwerk in der Stadt Stuhm und den Amtsbezirken Tessensdorf, Braunsalbe, Rosenfranz, Scharbau, Dorf Nehhof, Oberf. Nehhof, Borschloß Stuhm, Barlewitz, Louisenwalde, Strazewo, Watkowitz, Czerpienten, Dt. Damerau, Altmark, Krastuden, Kollonow, Kreis Stuhm, sowie den Ortschaften Schulwiese und Weißhof, Kreis Marienwerder, mit dem Sitze in Stuhm und dem Namen: Müllerinnung zu Stuhm errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Müllerhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die 3. Zt. in Stuhm bestehende Müllerinnung.

Marienwerder, den 10. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v. B o s s.

**15) Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli d. Js. eine Zwangsinning für das Maler- und Lackirer-Handwerk in dem Kreise Graudenz mit dem Sitze in Graudenz und dem Namen: Maler- und Lackirer-Innung Graudenz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler- und Lackirer-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit in Graudenz bestehende Maler- und Lackirer-Innung.

Marienwerder, den 10. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v. B o s s.

**16) Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagert als unanbringlich ein Packet an Buchmann in Danzig, postlagernd, aufgeliefert 20. August 1898 in Wandenburg. Die in Verlust gerathenen Postanweisungen:

a. über 6 Mk. nach Angerburg, aufgeliefert 12. September 1898 in Konig Westpr.,

b. über 6 Mk. 80 Pf. nach Konig Westpr., aufgeliefert 23. September 1898 daselbst,

sind bisher unausgezahlt geblieben, weil Empfänger und Absender unbekannt sind.

Die unbekanntes Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme unter Beibringung des Berechtigungsnaeweises zu melden, anderenfalls wird über die Beträge pp. zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden.

Bromberg, den 5. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**17) Bekanntmachung.**

Das im Kreise Marienwerder von den Städten Neuenburg und Mewe 14 km, vom Baynhof Czermwink 1 1/2 km entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Schmentau soll am

Montag, den 8. Mai d. Js.,

11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johannis 1900 bis dahin 1918 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Flächeninhalt der Domäne beträgt 385 ha, darunter rt. 345 ha Acker und rt. 8 ha Wiesen, der

Grundsteuerreintrag rt. 4996 Mark, der jetzige Pachtzins 12 531 Mark einschl. Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 78 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Felbt in Schmentau gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**18) Bekanntmachung.**

Die im Kreise Marienwerder von der Stadt Neuenburg 9 km, vom Bahnhof Czerminsk 5 km entfernt gelegene Domäne Osterwitt nebst dem Vorwerk Luchowo und dem fiskalischen Nutzungsrecht in dem Halbendorfer und dem großen Pienonskower See soll am

**Dienstag, den 16. Mai d. Js.,**

11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johannis 1900 bis dahin 1918 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Flächeninhalt beider Vorwerke beträgt 729,962 ha, darunter 505,063 ha Acker und 137,549 ha Wiesen, der Grundsteuerreintrag rt. 8441 Mark, der Flächeninhalt des Halbendorfer Sees 35,235 ha, des großen Pienonskower Sees 25,702 ha, der jetzige Pachtzins 17 258 Mark einschl. Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 130 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem Administrator Wundsch in Luchowo gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen,

auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 27. März 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**19) Bekanntmachung.**

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1894 sind folgende  $3\frac{1}{2}$  %ige Anleihecheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse VI. Ausgabe im Nennwerthe von zwei Millionen Mark (3. Begebung vom März c.) ausgefertigt und begeben.

Buchstabe A Nr. 601— 900 ==  
300 Stück à 3000 Mk. über 900.000 Mk.

Buchstabe B Nr. 601— 900 ==  
300 Stück à 2000 Mk. über 600.000 Mk.

Buchstabe C Nr. 701—1050 ==  
350 Stück à 1000 Mk. über 350.000 Mk.

Buchstabe D Nr. 601— 900 ==  
300 Stück à 500 Mk. über 150.000 Mk.

Zusammen 1250 Stück über 2.000.000 Mk.

Dieses wird auf Grund der §§ 2 und 6 der dem Allerhöchsten Privilegium beigefügten Bedingungen für die Ausgabe verzinslicher Provinzial-Anleihecheine VI. Ausgabe bis zum Betrage von 10.000.000 Mark hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. April 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

In Vertretung.

Hünze.

**20) Bekanntmachung.**

Die Rentenbank-Kasse ist dem Reichsbank-Giro-Verkehr angeschlossen. Es können daher Zahlungen an dieselbe auf ihr Girokonto bei der hiesigen Reichsbank-Hauptstelle geleistet werden.

Königsberg, den 30. März 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**21) Auktions-Anzeige.**

Mittwoch, den 3. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hieselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (zum Theil bedeckt), 4-jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten sowie jüngeren Fohlen und einigen Ackerpferden meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4-jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 1. und 2. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 23. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen

Zügen vom und zum Bahnhof Trafehnen wird am 1., 2. und 3. Mai geforgt sein.

Trafehnen, den 27. März 1899.

Der Landstallmeister.  
gez. von Dettingen.

**22)** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses sind die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 85, 145/76, 146/86, 226/81 u., 227/88, 228/87, 229/81 u., 230/79, 231/79 des Eichblatt'schen Grundstücks Sagemühl Band II Blatt 52 mit zusammen 91,9873 ha und 16,77 Tblr. Reinertrag von dem Gemeindeverbande Sagemühl abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirke Schönthal vereinigt.

Ot. Krone, den 20. März 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

### **23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Constantin Mieszcza kowski, Maler, geboren am 13. März 1857 zu Bielou, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Dezember 1895) vom Königlich Preussischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 15. Februar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Peter Dagnoli, Erbarbeiter, geboren am 23. Februar 1822 zu Mori, Bezirk Roveredo, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Februar d. J.
2. Karl August Dillenfeger, Fuhrknecht, geboren am 24. Februar 1882 zu Urbeis, Elßaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Angabe eines falschen Namens, Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Februar d. J.
3. Joseph Anton Geipl, Gerber, geboren am 3. März 1852 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Ulertissen, vom 18. Februar d. J.
4. Christian Jensen, Korfschneider, geboren am 7. August 1857 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 30. Januar d. J.
5. Peter Hans Jensen, Schneider, geboren am 3. Oktober 1874 zu Toilum, Amt Aarhus, Jütland, ortsangehörig zu Linau, Jütland, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 10. Februar d. J.
6. Anton Müller, Steinmetzgehilfe, geboren am 18. Januar 1841 zu Schludenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 5. Dezember v. J.
7. Nikolaus Schoffa, Rammmacher, geboren am 12. April 1856 zu Budapest, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Dörsenfurt, vom 7. Februar d. J.
8. Johann Schuch, Schmiedegeselle, geboren am 15. Juni 1854 zu Grafenberg, Bezirk Horn, Nieder-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Kelheim, vom 16. Februar d. J.
9. Nikolaus Bodenhuber, Wagner und Kellner, geboren am 1. Januar 1871 zu Föchl, Bezirk Gmunden, Ober-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Fälschung von Legitimationspapieren, Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistral Nürnberg zu Bayern, vom 8. Februar d. J.
10. Friedrich Weiß, Säger, geboren im Januar 1882 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Passau, vom 10. Februar d. J.
11. Wilhelm Bauer, Schlosser, geboren am 11. August 1871 zu Castrop, Regierungs-Bezirk Arnberg, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 30. Januar d. J.
12. Johann Cavallo, Tagner, geboren am 10. August 1858 zu Cintano, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. Februar d. J.
13. Matia Del Frari, auch Del Frari, Maurer, geboren am 22. Mai 1852 zu Castelnuovo, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Februar d. J.
14. Johann Dirschlerl, Glaspolirer, geboren am 9. Oktober 1867 zu Muggenthal, Bezirksamt Neunburg v. W., Bayern, ortsangehörig zu Grafenried, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Stadtmagistral zu Nürnberg, Bayern, vom 1. Februar d. J.
15. Eduard Gabriel Forche, Handarbeiter, geboren am 26. Februar 1848 zu Böhmischn-Trübau, Bezirk Landstern, Böhmen, ortsangehörig zu Wildenschwerdt, ebenda, wegen Bettelns und verbotswidriger Rückkehr, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 10. Januar d. J.
16. Georg Hollar, Tagelöhner, geboren am 17. Januar 1877 zu Meigelsdorf, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich baye-



rischen Bezirksamt zu Blechtach, vom 3. Februar d. J.

17. Pius Mayer, Tagelöhner, geboren am 7. Mai 1881 zu Losenstein, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Grünburg, Bezirk Kirchdorf, ebenda, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 27. Januar d. J.
18. Karoline Nagel, Dienstmagd, geboren am 15. Oktober 1878 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 15. Februar d. J.
19. Friedrich August Neupert, Dienstknecht, geboren am 8. Juni 1869 zu Neuberg, Bezirk Uch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwicau, vom 12. Januar d. J.
20. Joseph Döschner, Tagner, geboren am 17. Mai 1879 zu Niedermorschweiler, Ober-Elßaß, ortsangehörig zu Wytkon, Kanton Zürich, Schweiz, wegen einfachen und schweren Diebstahls, Hehlerei, Genußmittelentwendung, Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. Februar d. J.
21. Johanna Pirchl, Dienstmagd, ledig, geboren am 24. Mai 1880 zu Zirl, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht und Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 2. November v. J.
22. Johann Pospisil (Pospischa), Schuhmacher, geboren am 23. November 1857 zu Bisetz, Böhmen, ortsangehörig zu Jinoschitz, Bezirk Beneschau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, vom 1. Februar d. J.
23. Othmar Stieg, Kellner, geboren am 16. Oktober 1881 zu Bruck an der Mur, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 17. Februar d. J.
24. Emil Wenschuh, Bäckergehülfe, geboren am 27. Januar 1871 zu Podau, Bezirk Scheibbs, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Rumburg, Böhmen, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 27. Januar d. J.

**24) Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchst vollzogenen Abschiedes vom 6. März d. Js. dem Ober-Regierungsrathe Schweder hiersebst die zum 1. April d. Js. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zu ertheilen und ihm zugleich den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen geruht.

Die Wahl des Gerichts-Assistenten Zabielski zum Beigeordneten der Stadt Lautenburg ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerber pro Monat März 1899.

- Ernannt: 1. Landgerichtsrath Rosenthal in Danzig zum Landgerichtsdirektor beim Landgerichte in Danzig,  
 2. Gerichtsassessor Dr. Zimmermann in Graubenz zum Amtsrichter in Konitz,  
 3. Gerichtsassessor Folleher in Konitz zum Amtsrichter in Kosten,  
 4. die Referendare Aronsohn aus Graubenz und Kalischer aus Berlin zu Gerichtsassessoren,  
 5. die Rechtskandidaten Merzbach aus Offenbach, Büttner aus Konitz und Simon aus Culm zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Hammerstein bezw. Pr. Friedland und Culmsee,  
 6. die Gerichtschreibergehülfen v. Malotki in Dt. Eylau, Rosenbaum in Graubenz und der diätarische Kassengehülfe Stobbe in Danzig zu Gerichtschreibern bei den Amtsgerichten in Carthaus, bezw. Graubenz und Pr. Stargard,  
 7. Militärärwärter, diätarischer Gerichtschreibergehülfe Neumann in Allenstein zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Marienburg,  
 8. Militärärwärter, Hülfsgesangenauffeher Allner in Schwes zum Gefangenauffeher beim Amtsgericht in Schwes.

Bersetzt: 1. Landrichter Kretschmann in Thorn an das Landgericht I in Berlin,  
 2. Gefangenauffeher Brandt in Schwes an das Amtsgericht in Strassburg.

Zugelassen: Gerichtsassessor Dr. Cohnberg in Graubenz zur Rechtsanwaltschaft beim Amts- und Landgericht in Graubenz.

Gelöscht: Rechtsanwalt Krauß in der Liste der bei dem Amtsgerichte Dt. Eylau zugelassenen Rechtsanwälte.

Verliehen: dem Gerichtschreiber, Kanzleirath Lehmer in Marienburg bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adlerorden IV. Klasse.

Ausgeschieden: Gerichtsassessor Rnaack aus Danzig unter Ernennung zum Regierungsassessor.

Entlassen: Referendar Konkolewski in den Bezirk des Kammergerichts,  
 2. Gefangenauffeher Schiewe in Löbau auf seinen Antrag.

Pensionirt: 1. Landgerichtsdirektor, Geheimer Justizrath Worzewski in Thorn,

2. Landgerichtsrath Bernard in Danzig,  
 3. Landgerichtsfretär Krause in Thorn.

Verstorben: Gerichtsdiener Dück in Graubenz.  
 Ernannet ist der Postassistent Karbojewski in Dt. Krone zum Ober-Postassistenten.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig für den Monat März 1899.

In den Ruhestand getreten: Dr. Andrzejewski, Gymnasial-Oberlehrer zu Culm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Es sind versetzt worden: der Revisions-Aufseher Bahls von Danzig als Hauptamts-Assistent nach Dt. Krone, der Revisions-Aufseher Kaschubowski von Danzig als Zollamts-Assistent nach Leibitzsch, der Revisions-Aufseher Grawert von Neu Zielun als Steuer-Aufseher nach Strassburg Wpr., der Grenz-Aufseher Jahn von Thorn als Revisions-Aufseher nach Neu Zielun, der Grenz-Aufseher Dzaak von Sobierczysno nach Thorn, der Revisions-Aufseher Wiese von Danzig als Steuer-Aufseher nach Prechlau, der Grenz-Aufseher Wilm von Neufähr als Steuer-Aufseher nach Garnsee, die Grenz-Aufseher Dik und Wittig von Ciekbyn nach Friedeck, der Grenz-Aufseher Grams von Mühle Gollub nach Thorn und der Grenz-Aufseher Kießling von Neuhof nach Gorzno.

Zur Probedienstleistung als Grenzaufseher sind einberufen worden: der Militärämterwärter Kaminski von Strassburg Wpr. nach Sobierczysno, der Vizefeldwebel Teichmann von Danzig nach Mühle Gollub, der Invalide, Sergeant Schäfer von Alt Lüfzig bei Belgard a./Persante nach Mlyniec, der Vizefeldwebel Kornblum von Thorn nach Glinken, der

Invalide, Sergeant und Hülfsgefangenenaufseher Parshat von Mewe nach Bachormühle, der ehemalige Vizefeldwebel Groth von Thorn nach Neuhof, der Vizefeldwebel Piepke von Thorn nach Pissakrug, der Invalide, Sanitätssergeant Teschke von Mocker bei Thorn nach Zollhaus Gorzno und der Vizefeldwebel Borowski von Thorn nach Neu Zielun.

**25) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Schönwerder, Kreis Schlochau, wird zum 16. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Katluhn zu Pr. Friedland zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Dt. Rogau, Kreis Thorn, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Bratwin, Kreis Schweg, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Bartsch zu Schweg zu melden.

(Hierzu eine Sonderbeilage betreffend Begründung des „Deutschen Fahndungsblattes“ und der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)

# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

---

## Bekanntmachung.

Die mit den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die Begründung des Deutschen Fahndungsblattes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1899.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Reidig.

## Bestimmungen

über

## die Begründung des „Deutschen Fahndungsblattes“.

---

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vergleiche Ziffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas Anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.

Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. Ziffer V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben. Wenn angenommen wird, daß die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuhellen. Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluß der Veröffentlichung eingerückt.

## II.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniß der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährlich fertigt die Redaktion ein alphabetisches Verzeichniß der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen, und veröffentlicht es unter Hinzufügung der Seitenzahlen. In dieses Verzeichniß werden auch diejenigen Ausschreiben mit aufgenommen, in denen Personen unbekanntens Namens verfolgt werden, oder die Ermittlung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechenarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

## III.

Die Regierungen und die unteren Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Ämter, Kreis-Direktionen), die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizei-Verwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonniren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahres-Abonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

## IV.

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur ausnahmsweise zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht ertheilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

## V.

Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.
3. Mittheilungen über die Erledigung von Steckbriefen.

4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.
8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittlung des Aufenthalts wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziff. IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1 bis 7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wählende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

## VI.

Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist.
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung.
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen.
4. Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Diensthoten.
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

## VII.

Durch die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem Deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, außerdem in die Landesfahndungsblätter einrücken zu lassen.

